
Satzung

Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V.



Ebersberg

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die parallele Verwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet. Es sind jedoch immer Frauen und Männer angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Betreuungsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Ebersberg.
- (4) Der Verein betreut den Bereich des Landkreises Ebersberg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Bayern e.V.
- (7) Der Verein regelt alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihm betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schaltet er die Landesverkehrswacht Bayern ein.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Landkreis Ebersberg durch freiwillige Mitarbeit und Eigeninitiative aller Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, die Verkehrssicherheit zu fördern sowie bei der Verhütung von Verkehrsunfällen mitzuwirken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung durch eigene Aktionen und Förderung,
 - (b) Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Initiieren geeigneter Maßnahmen bei den zuständigen Stellen,

- (c) Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene mit Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen Organisationen die die Verkehrssicherheit fördern und zur Unfallverhütung beitragen,
- (d) Unterstützung aller Verkehrsteilnehmer/Innen bei berechtigten Interessen i.S. der Verkehrssicherheit,
- (e) Gewinnung von Verkehrsteilnehmern zur Mitarbeit,
- (f) Förderung der Jugendarbeit und ihre Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Grundlagen der Verkehrssicherheit und die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heran zu führen,
- (g) Teilnahme an bundesweiten sowie landesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Bayern,
- (h) Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer für die Fragen der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder (mit Ausnahme der festgelegten Aufwandsentschädigungen) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle an den Zielen des Vereins interessierten
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) juristische Personen,
 - (c) Verbände und Vereinigungen sowie im Rechtsverkehr anerkannte, nicht rechtsfähige, Personenvereinigungen,
 - (d) Kommunen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtssein.
- (3) Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufnehmen.
- (4) Als Ehrenmitglied kann der Vorstand Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernennen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne § 4 (bei Mitgliedern i.S. § 4 Abs. 2 c, § 4 Abs. 2 d die benannten Verantwortlichen) haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskünfte über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Vereinsorgane.

- (2) Mitglieder im Sinne § 4, (bei Mitgliedern i.S. § 4 Abs. 2 c, § 4 Abs. 2 d die benannten Verantwortlichen) haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und können, sofern sie volljährig sind, gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. Wirken Mitglieder für und bei Veranstaltungen der Verkehrswacht Ebersberg mit, so können sie dafür Aufwandsentschädigungen (über die Höhe entscheidet der Vorstand) erhalten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des. § 4 Abs. 2 haben, unabhängig vom Eintrittsdatum, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (5) Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge entsprechend ihren Finanzierungszusagen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag an den Verein zu bezahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - (a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,

- (b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - (c) bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen,
 - (d) bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung, die endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier freie Stimmen vertreten. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, ist keine Vertretung zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich vom Vorstand schriftlich in geeigneter Form (durch einfachen Brief, mit E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen) an die letztbekannte Anschrift / Adresse der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, für die keine Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein muss. Darauf ist in der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer,
 - (b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - (c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Beschlussfassung zur Satzung,

- (g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs. 8.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich in geeigneter Form (durch einfachen Brief, mit E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen) zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß § 26 BGB. Er besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister und
 - (d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorsitzende im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes auch im Block gewählt werden (Global- oder Listenwahl). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Für die Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder zeitgerecht einzuladen. Für Form und Inhalt der Einladung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß. In der Regel sind, unabhängig von notwendigen Sitzungen in dringenden Fällen, jährlich drei Vorstandssitzungen vorzusehen. Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - (b) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - (c) die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,
 - (d) Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten in der Geschäftsstelle des Vereins,
 - (e) Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - (f) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- (g) Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Er ist darüber hinaus in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) für seine Tätigkeit erhalten. Hierüber sowie über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Zehntel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so können die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (3) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand. Er soll vor allem bei der Aufstellung des Haushalts und bei der Planung größerer Aktionen mitwirken, unterstützen und beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstands die Versammlungsleitung.

- (6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Rechnungsprüfer.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umsetzt und die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet eine eventuell vorhandene Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vorstand beratende Stimme.
- (5) Über die Vergütung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Bei Aufwandsentschädigungen gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Bayern, an den Landkreis Ebersberg oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins.

Errichtet am, 23. November 2017

Geändert am, 01. März 2018